



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach

195

Bezirksgericht Klosterneuburg
Abteilung 2
zH Frau Dr. Andrea Roschek

Hermannstraße 6
3400 Klosterneuburg

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
2 C 303/93 m	Rp 265/93/Mi/CB	Tel. 501 06/ 4296	10. 12. 93
1. 12. 1993		Fax 502 06/ 259	

Betreff
Einbehalt eines 3 %igen Skonto bei Vereinbarung
eines vierwöchigen Zahlungszieles, Feststellung
eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichtes im Sinne §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne des § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Gütertransporten beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Verkehrs (hier vor allem aus dem Bereich der Spediteure und des Güterbeförderungsgewerbes) die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1. Erteilen Sie Aufträge für Gütertransporte?

- 2 -

2. Übernehmen Sie Aufträge für Gütertransporte?

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihrer Erfahrung in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Vereinbarung eines vierwöchigen Zahlungszieles ein 3 %iges Skonto einzubehalten ist, sofern die Rechnung vor dem vereinbarten Zeitpunkt beglichen wird?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 394 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 52 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Gewerbe, 198 aus dem Bereich Handel, 51 aus dem Bereich Industrie und 93 aus dem Bereich Verkehr. Aus Niederösterreich kommen 20 dieser Äußerungen, der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1 wurde von 52 Befragten aus dem Gewerbe, 196 aus dem Bereich Handel, 51 aus der Industrie und 75 aus dem Bereich Verkehr bejaht, während 9 aus dem Bereich Gewerbe, 21 aus dem Bereich Handel, 3 aus dem Bereich Industrie und 93 aus dem Bereich Verkehr die Frage 2 bejahten. 9 aus dem Bereich Gewerbe, 18 aus dem Bereich Handel, 3 aus dem Bereich Industrie und 72 aus dem Bereich Verkehr bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3 wurde von 42 Befragten aus dem Bereich Gewerbe, 183 aus dem Bereich Handel, 49 aus dem Bereich Industrie und 90 aus dem Bereich Verkehr verneint. Dabei wiesen 7 der Befragten aus dem Bereich Handel und 2 aus dem Bereich Verkehr darauf hin, daß im Dienstleistungsbereich, und hier vor allem bei Transportleistungen, Skontoabzüge nicht branchenüblich seien. Ein Befragter aus dem Bereich Gewerbe wies darauf hin, daß er von Skontoabzügen innerhalb von 14 Tagen gehört habe, daß derartige Abzüge später jedoch absolut unüblich seien. 2 Befragte aus dem Bereich Gewerbe und 4 aus dem Bereich Handel ließen Frage 3 unbeantwortet. 8 Befragte aus dem Bereich Gewerbe, 11 aus dem Bereich Handel, 2 aus

- 3 -

dem Bereich Industrie und 3 aus dem Bereich Verkehr bejahten die Frage 3.

Da von 394 verwertbaren Äußerungen 364 der Befragten die Frage 3 verneint, nur 24 der Befragten diese bejaht haben und 6 der Befragten die Frage 3 unbeantwortet ließen, kommt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Gütertransporten bei Vereinbarung eines vierwöchigen Zahlungszieles ein 3 %iges Skonto einzubehalten ist, sofern die Rechnung vor dem vereinbarten Zeitpunkt beglichen wird, nicht besteht.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

